

Satzung des Vereins „freestyle“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen freestyle.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

1. Die Vereinszwecke werden im In- und Ausland verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von Gottesdienstveranstaltungen sowie von Veranstaltungen für verschiedene Alters- und Personengruppen mit christlichen Inhalten.
 - Durchführung von Konferenzen, Evangelisationen u.ä.
 - seelsorgerliche Begleitung.
 - Durchführung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen mit belehrenden Inhalten.
 - Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit auf christlicher Grundlage.
 - Freizeitmaßnahmen für Kinder (z.B. christliche Pfadfinderarbeit), Jugendliche und Senioren.
 - Gemeinschaftspflege innerhalb des Vereins und mit anderen christlichen Vereinen, Kirchengemeinden und Gemeinschaften.
 - Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Innen- und Außenmission.
 - Aufzeichnung von Vereins-Veranstaltungen auf Bild- und Tonträgern und deren Weitergabe.
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit christlichen Inhalten wie z.B. Musik-, Konzert-, Gesangs- und Theateraufführungen u.ä.
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
 - Betreuung, Pflege und Hilfestellungen für Menschen, die aufgrund einer Erkrankung, ihres Alters oder in Notfällen auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen sind.
 - Angebote von sozialpädagogischen ambulanten Hilfen nach §27ff SGB VIII. Insbesondere der sozialpädagogischen Familienhilfe nach §31 SGB VIII, der intensiven sozialpädagogischen Einzelfallhilfe nach §35 SGB VIII, der Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII und der Hilfe für junge Volljährige nach §41 SGB VIII.
 - Bau, Anmietung und Unterhaltung von Räumlichkeiten oder Gebäuden für die in dieser Satzung aufgeführten Zwecke des Vereins.
2. Der Verein kann sich zur Umsetzung ihrer Tätigkeiten auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
3. Der Verein ist berechtigt, seine Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO teilweise auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere aber auch anderen steuerbegünstigten Vereinen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Juristische Personen haben eine Vertretungsberechtigte Person dem Vorstand gegenüber zu benennen.

Der Aufnahmeantrag kann persönlich an den Vorstand gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche (E-Mail oder Fax genügt) Erklärung gegenüber einem Vertreter des Vorstands. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Berufung der Mitgliederversammlung hat in diesem Fall aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

3. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Geschäftsführung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Die Mitgliederversammlung findet jeweils nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit

dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder elektronische Adresse (E-Mail) gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten den Verein außerdem einzeln in derselben Höhe wie ggf. bestellte „Besondere Vertreter“ (siehe §11b) mit Befugnis für beliebige Geschäftskreise. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl kann entfallen, wenn kein Mitglied des Vereins eine Neuwahl beantragt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Tätigkeit des Vorstands kann entgeltlich erfolgen.

§ 11b Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Geschäftsführung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand kann zudem Geschäftsführer oder andere Personen zu besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB mit einem zugewiesenen Geschäftskreis bestellen.

Die Vertretungsmacht der vom Vorstand bestellten besonderen Vertreter ist beschränkt bei Einzelgeschäften auf ein Umsatzvolumen von bis zu 50.000, - € und bei Dauerschuldverhältnissen auf ein Umsatzvolumen von bis zu 10.000, - € / Monat. Der Vorstand kann eine Geschäftsführungsordnung erlassen. Die Tätigkeit der Geschäftsführer kann entgeltlich erfolgen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von je einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in wählen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Eine Verpflichtung zur Bestellung eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin gibt es nicht, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen erfordern dies.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden mit Sitz in Erzhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Christian Peters, Benjamin Zwick (der Vorstand)

Berlin, den 26.10.2022

Verantwortlich: Christian Peters